

## RECHTSBERATUNGSVERTRAG

zwischen

der SPRIND GmbH  
Lagerhofstr. 4  
04103 Leipzig

- nachstehend „SPRIND“ genannt -

und

der Firma / Vor-, Nachname,  
(bei Unternehmen: vertreten durch Vor-, Nachname), Anschrift

- nachstehend „der:die Auftragnehmer:in“ genannt -

- zusammen bzw. einzeln auch „Partei“ oder „Parteien“ genannt –

### § 1

#### Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Rahmenvertrag kommt auf Grund des Verfahrens mit der Vergabe-Nr. EIN-742 zustande.
- (2) Gegenstand des Vertrags ist die rechtliche Beratung zu folgendem Los im Rahmen des in Absatz 1 genannten Vergabeverfahrens:

- Los 1
- Los 2
- Los 3
- Los 4
- Los 5
- Los 6

Durch Ankreuzen des entsprechenden Loses wird der spezifische Leistungsbereich festgelegt. Weitere Einzelheiten zu den jeweiligen Losen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der Ausschreibung mit der genannten Vergabenummer. Aus buchhalterischen Gründen wird - auch bei der Vergabe mehrerer Lose an einen Bieter - für jedes Los ein separater Vertrag abgeschlossen.

- (3) Die Einzelauftragsvergabe erfolgt zwischen den in der Anlage „02\_Abrufberechtigte Gesellschaften“ genannten Gesellschaften und dem:der Auftragnehmer:in. Die Leistung ist mit den Gesellschaften einzeln abzurechnen. Die Leistung ist nach den Bedingungen des hier zu schließenden Vertrags zu erbringen.
- (4) Die in Anlage „02\_Abrufberechtigte Gesellschaften“ genannten Gesellschaften sind abrufberechtigt, allerdings nicht abrufverpflichtet.

## § 2

### Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind neben diesem Vertragstext in folgender Rangfolge in ihrer zuletzt von der SPRIND auf der Vergabepattform veröffentlichten gültigen Fassung:
  - a) Beantwortete Bewerber- und Bieterfragenübersicht (in der letztgültigen Fassung)
  - b) die Leistungsbeschreibung („01\_Leistungsbeschreibung“ in ihrer letztgültigen Fassung)
  - c) das Angebot des:der Auftragnehmers:in mitsamt des von diesem:dieser ausgefüllt eingereichten Anlagen und Erklärungen.
  - e) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- (2) Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des AN haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der:die Auftragnehmer:in er:sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet und auf sie formularmäßig hinweist.

## § 3

### Einzelbeauftragung/Abruf

- (1) Die Leistungserbringung erfolgt bedarfsabhängig auf der Grundlage von Einzelbeauftragungen der in Anlage „02\_Abrufberechtigte Gesellschaften“ genannten Gesellschaften. Konkrete Fragestellungen seitens der darin genannten Gesellschaften sind als Einzelaufträge zu verstehen. Einzelaufträge werden vorzugsweise per E-Mail dem Auftragnehmer übermittelt.
- (2) Auf Seiten der SPRIND sind die folgenden Personen zur Erteilung von Einzelaufträgen ermächtigt:

Berit Dannenberg [berit.dannenberg@sprind.org](mailto:berit.dannenberg@sprind.org)

Rafael Laguna de la Vera [rafael.laguna@sprind.org](mailto:rafael.laguna@sprind.org)

Eva Vogt [eva.vogt@sprind.org](mailto:eva.vogt@sprind.org)

- (3) Vor jeder Einzelbeauftragung ist zwischen den Parteien der voraussichtliche Aufwand für die zu erbringenden Leistungen abzustimmen. Zu diesem Zweck übermittelt der:die Auftragnehmer:in der SPRIND vor jeder Einzelbeauftragung eine Aufwands- und Kostenschätzung. Die Aufwands- und Kostenschätzung bedarf der Textform. Sollte der tatsächliche Aufwand bzw. die tatsächlichen Kosten den abgestimmten

voraussichtlichen Aufwand aufgrund besonderer Umstände um mehr als 10 % überschreiten, informiert der:die Auftragnehmer:in die SPRIND rechtzeitig, um das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen. Ohne ausdrückliche und in Textform erteilte Genehmigung eines solchen Mehraufwandes erbringt der:die Auftragnehmerin keine weiteren Leistungen.

## § 4

### Leistungserbringung

- (1) Der:Die Auftragnehmer:in erbringt die Leistungen sorgfältig und gewissenhaft in enger Abstimmung mit der SPRIND und unter Beachtung des anwaltlichen Berufsrechts. Der:Die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, die im Angebot benannten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte während der gesamten Laufzeit dieses Rahmenvertrages (inkl. optionaler Verlängerung) zur Verfügung zu stellen, soweit nicht unabwendbare Ereignisse die Zurverfügungstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließen (z.B. Tod, Ausscheiden aus der Rechtsanwaltsgesellschaft).
- (2) Der Austausch des im Angebot des:der Auftragnehmers:in benannten Personals ist nur zulässig aus wichtigem Grund und bedarf der rechtzeitigen vorherigen Anzeige in Textform nach § 126b BGB (per E-Mail ausreichend) bei der SPRIND unter Darlegung des wichtigen Grundes und der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der SPRIND. Insbesondere die interne Verwendung in anderen Projekten des:der Auftragnehmers:in stellt keinen wichtigen Grund dar. Ein Austausch ist nur zulässig, sofern der:die Auftragnehmer:in im Rahmen der vorherigen Anzeige des beabsichtigten Personalwechsel nachweist, dass und welches gleichwertige Personal er statt des ausgetauschten Personals einsetzen wird. Die Gleichwertigkeit bestimmt sich nach den Regelungen/Kriterien in dem Vergabeverfahren für die Bewertung des zu benennenden Personals.
- (3) Die Weitergabe von Einzelaufträgen an Dritte und die Vergabe von Teilleistungen an Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SPRIND.
- (4) Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag bleibt der:die Auftragnehmer:in auch beim Einsatz anderer als im Angebot benannter Personen verantwortlich. Ebenso stellt der:die Auftragnehmer:in sicher, dass diese einer Geheimhaltungspflicht entsprechend § 8 dieses Vertrages unterliegen. Der:Die Auftragnehmer:in verpflichtet sich gegenüber der SPRIND die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten.
- (5) Der:Die Auftragnehmer:in ist bei der Leistungserbringung frei und örtlich und zeitlich nicht gebunden.
- (6) Der:Die Auftragnehmer:in ist nicht berechtigt, die SPRIND ohne gesonderte Bevollmächtigung nach außen zu vertreten.
- (7) Im Falle einer Verhinderung der Leistungserbringung (z. B. aufgrund von Krankheit des eingesetzten Personals) hat der:die Auftragnehmer:in die SPRIND unverzüglich hierüber in Textform zu unterrichten.

(8) Anschriften und E-Mail-Adressen, an die alle Mitteilungen in Verbindung mit diesem Vertragsverhältnis übermittelt werden sollen, lauten folgendermaßen:

1. **SPRIND:**

- a. Anschrift: Lagerhofstraße 4, 04103 Leipzig
- b. E-Mail: [...]

2. **Auftragnehmer:in:**

- a. Anschrift: [...]
- b. E-Mail: [...]

Änderungen der unter Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 benannten Daten sind der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

- (9) Der:Die Auftragnehmer:in hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Mindestauftragsvolumen.
- (10) Der:Die Auftragnehmer:in wird sich regelmäßig hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen inhaltlich mit der Rechtsabteilung der SPRIND abstimmen. Die Geschäftsführung der SPRIND kann jederzeit mündliche Auskünfte über den Verlauf und die Ergebnisse der erbrachten Leistungen einfordern.
- (11) Der:Die Auftragnehmer:in wird bei der Erbringung der Leistungen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten beachten.

## § 6

### Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern der SPRIND

- (1) Der:die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, während des gesamten Leistungszeitraums eng und konstruktiv mit anderen Auftragnehmern der SPRIND (beispielsweise Steuerberatern), insbesondere mit den Auftragnehmern der anderen Lose des zugrundeliegenden Vergabeverfahrens zusammenzuarbeiten, sofern dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Pflichten und der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Die SPRIND weist den:die Auftragnehmer:in zu diesem Zweck darauf hin, sofern andere Auftragnehmer ebenfalls in dem jeweiligen Projekt/in der jeweiligen Aufgabe involviert sein sollten/werden und eine Zusammenarbeit notwendig erscheint.
- (2) Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere:
  - a) den regelmäßigen Austausch relevanter Informationen,
  - b) die Abstimmung von Arbeitsabläufen und Zeitplänen,
  - c) die Vermeidung von Konflikten oder Überschneidungen in den Leistungen,
  - d) die gemeinsame Entwicklung von Lösungen für Probleme, die im Zusammenhang mit der Koordination der Leistungen entstehen können.
- (3) Der:die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des Vertragsziels / des Einzelabrufs notwendig sind, und dabei die berechtigten Interessen der anderen Auftragnehmer zu berücksichtigen.

- (4) Im Falle von Konflikten oder Abstimmungsschwierigkeiten ist der:die Auftragnehmer:in verpflichtet, diese unverzüglich der SPRIND zu melden, damit diese unterstützend eingreifen und eine Lösung herbeiführen kann.
- (5) Verletzt der:die Auftragnehmer:in seine:ihre Kooperationsverpflichtung wiederholt oder in schwerwiegender Weise, ist die SPRIND berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

## § 7

### Vergütung/Honorar

- (1) Die Vergütung für die von dem:der Auftragnehmer:in zu erbringenden Beratungsleistungen bemisst sich nach dem angefallenen Zeitaufwand und wird nach zehntel Stunden berechnet. Der Stundensatz ist einheitlich für alle Berufsträger (Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen). Für seine:ihre Beratungsleistungen erhält der:die Auftragnehmer:in den in seinem:ihrer Angebot (vgl. Preisblatt) angegebenen Stundensatz in Höhe von

**[...] Euro/Stunde**

zuzüglich der [...] % Umsatzsteuer. Die Abrechnung soll monatlich erfolgen und auf folgendes Konto überwiesen werden:

**[Kontodaten noch einzutragen]**

**Auftragswährung: EURO**

- (2) Der in Abs. 1 genannte Stundensatz ist ein Festpreis für die gesamte Laufzeit dieses Rahmenvertrages zzgl. der Optionszeit.
- (3) Mit der Vergütung sind pauschal alle Reise- und Nebenkosten abgegolten. Reisezeiten des:der Auftragnehmers:in stellen grundsätzlich keine Arbeitszeit im Sinne dieses Vertrages dar und können demnach nicht abgerechnet werden. Die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfallenden Steuern und sonstigen Abgaben sind unmittelbar von dem:der Auftragnehmer:in zu tragen und zu entrichten.
- (4) Die Vergütung der Leistung erfolgt auf Rechnung. Die Rechnung ist nach Ablauf eines jeden Monats unter Beifügung eines Tätigkeitsnachweises mit Stundenaufstellung zu stellen. Der Tätigkeitsnachweis mit Stundenaufstellung stellt die geleisteten Dienste nach Art und Dauer pro Kalendertag textförmlich mit kurzer Beschreibung der Tätigkeiten dar. Im Tätigkeitsnachweis sind die geleisteten Zeiten den hierfür gegebenenfalls eingerichteten Kostenstellen der SPRIND zuzuordnen. Die Vergütung ist spätestens 30 Kalendertage nach Erhalt der Rechnung nebst Tätigkeitsnachweis zur Zahlung auf das unter Abs. 1 angegebene Konto des:der Auftragnehmer:in fällig. Änderungen der Angaben in Abs. 1 hat der:die Auftragnehmer:in der SPRIND

unverzüglich in Textform unter der in § 3 Abs. 7 Nr. 1 lit. b benannten E-Mail-Adresse mitzuteilen.

## § 8

### Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird zunächst über einen Leistungszeitraum von 24 Monaten geschlossen. Der Leistungszeitraum beginnt mit dem 01.08.2025. Um eine reibungslose Übergabe, Einarbeitung sowie die Klärung von Rückfragen sicherzustellen, findet eine Übergabe zwischen den bestehenden Dienstleister(n) und dem Auftragnehmer statt. Diese vorherigen Übergabegespräche und Einarbeitungstermine werden ab dem 16. Juni 2025 terminiert. Der Auftragnehmer wird in der Übergangsphase gemeinsam mit den relevanten derzeitigen Dienstleistern tätig, um eine lückenlose Fortführung der Leistungen zu gewährleisten und alle notwendigen Übergabeschritte durchzuführen.
- (2) Die SPRIND besitzt die einseitige Option die Laufzeit des Rahmenvertrages zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Die Ausübung dieser Option bedarf der ausdrücklichen (schriftlichen) Erklärung der SPRIND. Die Frist für die Ausübung der jeweiligen Option endet zwei Monate zum jeweiligen Vertragsende.
- (3) Dieser Vertrag endet vorzeitig und automatisch, ohne dass es weiterer Handlungen bedarf, sobald die in der Leistungsbeschreibung festgelegte maximale Auftragshöchstgrenze für das jeweilige Los erreicht ist.
- (4) Dieser Vertrag kann darüber hinaus seitens der SPRIND mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweils laufenden Vertragsjahres vorzeitig gekündigt werden, wenn sich die Verhältnisse (z. B. auf Grund politischer Vorgaben) wesentlich geändert haben.
- (5) Das Recht der SPRIND zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Möglichkeit zur Kündigung nach § 627 BGB und § 133 GWB bleiben hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn
  - a. der:die Auftragnehmer:in wiederholt oder schwerwiegend gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag, seiner Anlagen, einer Pflicht aus der zwischen ihr und der SPRIND geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung oder anerkannte Standesregeln verstößt;
  - b. der:die Auftragnehmer:in mitteilt, dass er:sie eine Einzelbeauftragung (insb. das Erstellen von Gutachten, Berichten sowie weiterer beauftragter Dokumente) durch die SPRIND gemäß § 2 dieser Vereinbarung nicht bis zu einer im Einzelfall durch die SPRIND festgelegten Frist einhalten wird, es sei denn der:die Auftragnehmer:in hat die Verzögerung nicht zu vertreten;
  - c. über das Vermögen der:die Auftragnehmer:in oder einer seiner:ihrer Subunternehmen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt und dieser Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen zurückgenommen wird oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder die Eröffnung des

Insolvenzverfahrens angeordnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

- (6) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 9

### Arbeitsergebnisse

- (1) Der SPRIND steht das Nutzungsrecht an den vertraglich erstellten Leistungen ausschließlich, unbefristet und übertragbar zu.
- (2) Der:Die Auftragnehmer:in sichert der SPRIND zu, dass seine:ihre Leistungen und die von ihm:ihr erstellten Unterlagen frei von jeglichen Rechten Dritter – z. B. von gewerblichen Schutzrechten – sind.
- (3) Die SPRIND darf die von dem:der Auftragnehmer:in gefertigten Unterlagen ändern. Vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes wird die SPRIND den:die Auftragnehmer:in anhören. Unzulässig sind solche Änderungen, die den Kern des Persönlichkeitsrechts des:der Auftragnehmers:in betreffen, insbesondere unter das urheberrechtliche Entstellungsverbot fallen.
- (4) Die SPRIND hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des:der Auftragnehmers:in. Im Falle einer Änderung der Unterlagen vor der Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers gilt Absatz 2.
- (5) Der:die Auftragnehmer:in bedarf zur Veröffentlichung der Einwilligung der SPRIND in Textform. Im Falle der Veröffentlichung durch den:die Auftragnehmer:in ist auf die (Mit-)Finanzierung durch die SPRIND hinzuweisen. Der SPRIND ist eine angemessene Anzahl der Veröffentlichungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die SPRIND behält sich in diesem Fall eine Beteiligung an den Erträgen aus der Weitergabe oder Veröffentlichung der Werksergebnisse vor.
- (6) Die vorstehenden Absätze (1) bis (4) gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

## § 10

### Geheimhaltung und Verschwiegenheit

- (1) Der Auftragnehmer und alle seine zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter - einschließlich Mitarbeiter von Unterauftragnehmern oder sonst zur Leistungserbringung eingesetzten Dritten – unterliegen uneingeschränkt den berufsrechtlichen Vorgaben und Regelungen für Rechtsanwälte.
- (2) Der:die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, erlangte Daten und Informationen ausschließlich im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck zu nutzen. Personenbezogene Unterlagen/Daten sind nach Beendigung des Vertrages auf Wunsch der SPRIND an sie herauszugeben oder unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen, sofern nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen gelten. Sofern die Einschaltung Dritter erforderlich wird, muss der:die Auftragnehmer:in dieselben Pflichten dem Dritten entsprechend auferlegen.

- (3) Die Parteien vereinbaren, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages zu wahren.
- (4) Unabdingbare gesetzliche Bestimmungen und Verpflichtungen bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

## **§ 11**

### **Haftung**

- (5) Die Haftung der Parteien für Schadenersatzansprüche, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, ist für jeden einzelnen leicht fahrlässig verursachten Schadensfall (einfache Fahrlässigkeit) auf 10 Millionen Euro begrenzt.
- (6) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (7) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung kann durch jede Partei in Schriftform oder in elektronischer Form im Sinne des § 127 Abs. 3 S. 1 BGB (z.B. mittels elektronischer Signaturdienste) rechtswirksam erfolgen. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung. Dies gilt auch für die Abbedingung des vorgenannten Formerfordernisses. Eine Unterzeichnung mittels elektronischer Signaturdienste muss mindestens den Anforderungen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung (EU VO 910/2014) genügen, mit einem Zeitstempel versehen sein und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennen lassen (z.B. Skribble oder DocuSign). § 127 Abs. 3 S. 2 BGB findet keine Anwendung. Jede Partei erhält ein vollständig ausgefertigtes Exemplar dieser Vereinbarung. Die Zustellung der vollständig ausgefertigten Kopie per E-Mail oder über ein elektronisches Unterschriftensystem hat die gleiche Wirkung wie die Zustellung eines Originals in Papierform.
- (2) Jede Veröffentlichung und Verwendung als Referenz in Vergabeverfahren oder gegenüber anderen (potentiellen) Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung (per E-Mail ausreichend) der SPRIND. Zu diesem Zweck legt der:die Auftragnehmer:in den vollständigen Text der beabsichtigten Veröffentlichung dem Auftraggeber zur Zustimmung vor.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame und durchführbare zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten



gerecht wird. Ist dies auch im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung nicht möglich, dann sind die Parteien verpflichtet, eine Regelung zu vereinbaren, die der ersetzten Bestimmung nach ihrem Sinn und Zweck und unter Beachtung des Vereinbarungsziels am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

- (4) Der vorliegende Vertrag unterfällt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang mit ihm vereinbaren die Parteien, soweit gesetzlich möglich, als Gerichtsstand Leipzig.

**\*\*\*Unterschriftenseite folgt\*\*\***

# SPRIND

**SPRIND GmbH**

Leipzig, den \_\_\_\_\_

**Auftragnehmer:in**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Berit Dannenberg  
Geschäftsführerin SPRIND GmbH

\_\_\_\_\_  
Vor-, Nachname / bei Unternehmen: vertreten durch  
Vor-, Nachname)

\_\_\_\_\_  
Rafael Laguna de la Vera  
Geschäftsführer SPRIND GmbH

\_\_\_\_\_  
Vor-, Nachname / bei Unternehmen: vertreten durch  
Vor-, Nachname)